

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Eisen- und Hüttenwerke AG**

### **§ 1**

Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

### **§ 2**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Der Aufsichtsrat soll zu einer Sitzung mindestens einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Eine Sitzung ist auch anzuberaumen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder dem Vorstand der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Die Sitzung ist unter Einhaltung der in § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Ladungsfrist unverzüglich einzuberufen.
- (3) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe erfolgen, soweit kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Die Beschlüsse werden von dem Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

### **§ 3**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Aufsichtsrats mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich ein und bestimmt den Tagungsort. Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Aufgaben seinem Stellvertreter. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder möglich ist.
- (2) Sind Aufsichtsratsmitglieder verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder

mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntgegeben worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (5) Bei der Berechnung der vorstehend angegebenen Fristen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung jeweils nicht mitgerechnet.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

#### § 4

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Er lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung, sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind unverzüglich informieren und wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher in einer Informationsordnung fest, die dieser Geschäftsordnung als **Anlage 1** beigefügt ist.

#### § 5

- (1) Mitteilungen des Aufsichtsrats gegenüber der Öffentlichkeit werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen

nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so soll es den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **§ 6**

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben sind.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.
- (4) Auf Beschlüsse des Aufsichtsrats außerhalb einer Sitzung sind die Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können. Dem Aufsichtsrat sollen zwei unabhängige Mitglieder angehören. Ferner sollen dem Aufsichtsrat mindestens zwei Frauen angehören, sofern dieser weiterhin aus sechs Mitgliedern (§ 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft) besteht.
- (2) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.
- (3) Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll in der Regel maximal drei Amtsperioden betragen.
- (4) Der Aufsichtsrat vergewissert sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Arbeit erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt.

- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.
- (7) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (8) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates z. B. im Wege der Amtsniederlegung führen.

Ein Aufsichtsratsmitglied, dessen berufliche Tätigkeit sich gegenüber dem Zeitpunkt seiner Wahl wesentlich verändert, wird mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Aussprache über die mögliche Beendigung seines Mandats führen.

- (9) Der Aufsichtsrat berücksichtigt zudem die im Rahmen dieser Geschäftsordnung von ihm beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung.

## **§ 8**

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Dafür legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher fest.

## **§ 9**

Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 10**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat in der Weise, dass er dem Firmennamen die Worte "Der Vorsitzende des Aufsichtsrats" hinzusetzt.

# **Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**

## **Informationsordnung für den Aufsichtsrat der Eisen- und Hüttenwerke AG**

### **§ 1 Informationsversorgung des Aufsichtsrates**

- (1) Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist Aufgabe des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.
- (3) Die Berichterstattung des Vorstandes hat dem Grundsatz einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Dabei hat der Vorstand auch das Gebot der Übersichtlichkeit und der Kontinuität der Informationen zu beachten. Im Übrigen bestimmt der Vorstand selbst die Form und Aufbereitung der Berichte.
- (4) Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten und mündlichen Informationen des Vorstandes an den Aufsichtsratsvorsitzenden Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.

### **§ 2 Regelberichterstattung**

- (1) Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft, sofern nicht Änderungen der Lage oder neue Entwicklungen eine unverzügliche Berichterstattung erfordern. Dazu gehören insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklung und strategischen Ausrichtung der Gesellschaft, die Darstellung der Finanz-, Investitions- und Personalplanung sowie die Bilanzpolitik und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen (Follow-up Berichterstattung).
- (2) Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss (Bilanzsitzung) berichtet der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft auf Basis der auch für die interne Steuerung verwendeten Management-Informationen.
- (3) Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft. Dabei sind über die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Personalentwicklung und wesentliche Risiken der Gesellschaft sowie die Compliance zu berichten.

- (4) Der Vorstand berichtet über alle Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Diese Berichte sind in der Regel so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

### **§ 3 Sonderberichterstattung**

- (1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich aus sonstigen wichtigen Anlässen. Bei wichtigen Ereignissen, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie der Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, hat der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Sonderberichte spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

### **§ 4 Anforderungsberichterstattung**

- (1) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (2) Das Verlangen kann gestellt werden, wenn der Aufsichtsrat hierüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst hat.